

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 17.11.2009**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 05.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Präambel der Ursprungssatzung vom 17.11.2009 wird § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg durch § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg ersetzt.

§ 2

§ 1 Abs. 2 der Entsorgungssatzung vom 17.11.2009 erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt Titisee-Neustadt oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 3

§ 9 der Entsorgungssatzung vom 17.11.2009 erhält folgende Fassung:

Die Abfuhrgebühr beträgt

- | | |
|--|------------|
| - bei Kleinkläranlagen: für jeden cbm Schlamm | 36,99 Euro |
| - bei geschlossenen Gruben für jeden cbm Schlamm | 28,42 Euro |

Im Falle der Selbstanlieferung entsprechend § 2 Abs. 4

- | | |
|--|------------|
| - bei Kleinkläranlagen für jeden cbm Schlamm | 17,64 Euro |
| - bei geschlossenen Gruben für jeden cbm Schlamm | 9,07 Euro |

Angefangene cbm werden bis 0,5 auf die volle vorausgehende Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 2 der Entsorgungssatzung vom 17.11.2009 und § 9 der Entsorgungssatzung vom 17.11.2009 in der Fassung vom 04.12.2012 außer Kraft.

Titisee-Neustadt, den 06.06.2018

Der Gemeinderat



Hinterseh
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 12/2018 vom 14.06.2018.

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 15.06.2018.

Titisee-Neustadt, den 15.06.2018

Im Auftrag



Graf, Stadtkämmerer